Anlage 1 zur
Drucksache Nr. / 2011

Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme General-Wever-Straße von Langenforther Straße bis Sahlkamp in Hannover

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für den in den Jahren von 2005 bis 2007 durchgeführten Ausbau der General-Wever-Straße von Langenforther Straße bis Sahlkamp gelten – mit Ausnahme der Regelungen in den Absätzen 2 bis 6 – die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.03.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover 1992, Seite 258) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover 2002, Seite 399).

(2) Für die zu der Liegenschaft General-Wever-Str. 155 gehörenden Flurstücke 104/1, 103, 102/6 und 101/3 gelten folgende Nutzungsfaktoren:
Soweit die Grundstücke bebaut sind, ist für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, der Nutzungsfaktor 1,0 anzusetzen, mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere Vollgeschoss. Für die Restfläche beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.
Soweit die Grundstücke unbebaut sind, ist der Nutzungsfaktor 0,5 anzusetzen.

(3) Für das zu der Liegenschaft General-Wever-Str. 119 gehörende Flurstück 4/53 ist der Nutzungsfaktor 0,5 anzusetzen.

(4) Für die als Sportplatz und Parkplatz genutzten Teilflächen der Scharnhorst-Kaserne (Flurstück 3/17) nördlich und westlich des Privatstraßenflurstücks 3/18 ist der Nutzungsfaktor 1,0 anzusetzen.

(5) Das Flurstück 26/97 gilt als eingeschossig nutzbares Grundstück.

(6) Der Grunderwerb ist keine Voraussetzung für die Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberbürgermeister